

Capoeira Esporte e Cultura Austria

Zentrum für brasilianische Kampfkunst

Godlewskigasse 23/1/4, 1220 Wien

Tel: +43-678-1229525

info@capoeira-tanzkampf.at

www.capoeira-tanzkampf.at

Bankverbindung: AT822011128348781800



Trainingsvertrag Wien

Bitte vollständig in gut leserlicher Blockschrift ausfüllen:

Vorname

Nachname

Geb. datum

Telefon

Adresse

email

Vertragsbeginn

Apelido (Capoeira-Name)

Bei Minderjährigen auszufüllen: Daten des für den Vertrag verantwortlichen Erziehungsberechtigten:

Vorname

Nachname

Adresse

Telefon

email

Vertragsdauer: 1 Monat 6 Monate 12 Monate

Vertragsform: Gesamtangebot
 2x wöchentliches Training, Wochentage: _____ und _____
 1x wöchentliches Training, Wochentag: _____

Monatliche Gebühr: _____ €

Ich habe die umseitigen Vertragsbedingungen, sowie die Trainingsvereinbarungen des Vereins gelesen und verstanden. Es ist mir bekannt, dass diese Inhalt des Trainingsvertrages sind. Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich damit einverstanden.

Wien, am _____

Unterschrift des Mitgliedes/gesetzlichen Vertreters

Unterschrift des Vereins CEeCA

Allgemeine Vertragsbedingungen

(1) Der Trainingsvertrag wird auf die Dauer von 6 bzw. 12 Monaten abgeschlossen. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich der Vertrag automatisch um die zu Vertragsbeginn gewählte Dauer.

(2) Durch Abschluss dieses Trainingsvertrags verpflichtet sich das Mitglied zur pünktlichen Zahlung der vereinbarten monatlichen Kursgebühren, unabhängig vom tatsächlichen Besuch des Trainings. Die Zahlungsverpflichtung beruht vielmehr darauf, dass der Verein dem Mitglied seine Räume, Ausstattung und Unterricht zur Verfügung stellt. Versäumt der Teilnehmer diesen Unterricht ganz oder teilweise, so entbindet ihn das nicht von den Zahlungsverpflichtungen. Solange der monatliche Beitrag nicht geleistet ist, besteht kein Anspruch auf Unterricht.

(3) Im Falle gesundheitlicher Trainingsunfähigkeit von mehr als 3 Wochen, können unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung die versäumten Wochen nach Ablauf des Vertrags nachgeholt werden. Während der Dauer des Vertrags müssen die Monatsbeiträge jedoch in jedem Fall pünktlich geleistet werden. Eine gesundheitlich bedingte Pause muss dem Vereinsvorstand umgehend bei Eintreten des Umstands gemeldet werden, und kann auch erst ab Eingang dieser Meldung angerechnet werden.

(4) Der Vorstand hat in begründeten Fällen das Recht, den Abschluss eines Trainingsvertrages und die Teilnahme am Unterricht zu verweigern, insbesondere dann, wenn unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden oder begründete Zweifel über die Kreditwürdigkeit bestehen.

Trainingsbekleidung:

Das Training darf ausschließlich in weißer Kleidung (lange weiße Hose & weißes T-Shirt) und in der Regel Barfuß absolviert werden. Sonderregelungen bezüglich der Schuhe müssen vorab mit der Vereinsorganisation besprochen werden.

(1) Teilnehmer ab 15 Jahre sollten sich zu Vertragsbeginn, jedoch spätestens bis drei Monaten nach Vertragsabschluss mit der offiziellen Trainingsbekleidung des Vereins (1 weiße Capoeira Hose & 1 weißes Vereins T-Shirt) ausstatten. Sollten hierbei Sonderregelungen getroffen werden, wie z.B. „Schüler auf Zeit“ (Auslandstudenten etc.) müssen diese vorab mit der Vereinsorganisation besprochen werden.

Zahlungsbedingungen:

(1) Der vereinbarte monatliche Trainingsbeitrag ist im Voraus am Monatsersten fällig.

(2) Der Trainingsbeitrag muss per Dauerauftrag auf das Vereinskonto überwiesen werden, sodass der Betrag spätestens am 5. des Monats einlangt.

(3) Der Verein ist berechtigt, dem Mitglied für jede Mahnung zweckdienliche administrative Mahnspesen in der Höhe von 7 Euro zu verrechnen. Kommt ein Mitglied trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so hat dieses Mitglied Verzugszinsen in der Höhe von 12% p.a., sowie die tatsächlich anfallenden Kosten zur zweckentsprechenden Betreuung notwendiger Mahn- und Inkassoaufwendungen sowie Rechtskostenverfolgung zu bezahlen.

(4) Sollte es einem Mitglied nicht möglich sein, einen Dauerauftrag einzurichten oder den bestehenden Dauerauftrag aufrechtzuerhalten, so muss dies entweder vor Abschluss des Vertrags oder bei Bekanntwerden des Umstands unverzüglich und schriftlich dem Vorstand gemeldet werden. Die Zahlungspflicht des Trainingsbeitrags bleibt davon unberührt.

(5) Falls kein Dauerauftrag zur Zahlung des Trainingsbeitrags besteht, so muss der Beitrag spätestens am 5. des Monats auf dem Vereinskonto eingelangt, oder in bar bezahlt worden sein.

Kündigung:

(1) **Eine Kündigung des Vertrages ist nur bis vier Wochen vor Ablauf des Vertrages möglich. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, so verlängert sich der Vertrag automatisch um die vereinbarte Vertragsdauer.** Die Kündigung ist nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum des Poststempels bzw. der Fax-Nachricht ausschlaggebend.

(2) Außerordentliches Kündigungsrecht des Vereins: Der Verein behält sich das Recht vor, bei Vorliegen schwerwiegender Gründe den Vertrag jederzeit einseitig zu kündigen und das Mitglied von der Teilnahme am Unterricht auszuschließen, z.B. wenn

(a) der Dauerauftrag ohne schriftliche Angabe von Gründen gekündigt wurde; Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt hiervon unberührt.

(b) das Mitglied nach 2maliger Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen mit der Bezahlung des Trainingsbeitrags in Verzug ist;

(c) unehrenhaftes Verhalten, Diebstahl, mutwillige Sachbeschädigung, Fahrlässigkeit oder Körperverletzung vorliegen;

(d) sonstige Umstände vorliegen, die im konkreten Fall eine Fortsetzung der Teilnahme für den Verein unzumutbar machen.

(3) Außerordentliches Kündigungsrecht des Mitgliedes: Das Mitglied ist berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung aufzulösen, wenn

(a) der Verein trotz nachgewiesener schriftlicher Aufforderung durch das Mitglied über den Zeitraum von 4 Wochen seinen Verpflichtungen, ein angemessenes Capoeira-Training zu bieten, nicht nachkommt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Ersatztraining in den Schulferien an einem anderen, dem Mitglied zumutbaren Ort und/oder Zeitpunkt stattfinden kann, und eine solche Änderung nicht als Verschulden des Vereins gilt.

(b) es zu Änderungen des vertraglich vereinbarten Trainingsbeitrages oder anderer Vertragsbestimmungen kommt. Sollte das Mitglied nicht binnen 4 Wochen ab Kundmachung der Änderung von diesem Kündigungsrecht Gebrauch machen, so gilt diese Änderung als von ihm akzeptiert. Eine spätere Beendigung aus diesem Grund ist nicht mehr möglich. Die Erklärung der Kündigung des Mitglieds aus vorgenannten Gründen gegenüber dem Verein CEeCA ist wirkungslos, wenn sich CEeCA binnen 4 Wochen ab Zugang der Kündigung bereit erklärt, gegenüber dem Mitglied auf Änderungen der Vertragsbestimmungen zu verzichten.

Schlussbestimmungen:

(1) Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand Wien.

(2) Zahlungs- und Erfüllungsort ist Wien.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Trainingsvertrags erlangen ihre Gültigkeit ausschließlich in schriftlicher Form